

## Einschränkungen für Ihr Leben

Der Freistaat Sachsen hat Regeln für das tägliche Leben aufgestellt. Die Regeln schränken Sie ein. Die Regeln sollen Sie und andere Menschen aber vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt die Regeln! Sie können sonst bestraft werden.

### Vermeiden Sie Kontakte!

Sie dürfen nur wenige andere Menschen treffen. Dazu zählen:

- Menschen, die in Ihrem Haushalt wohnen,
- Ihre Partnerin/Ihren Partner,
- Kinder, für die Sie Sorge- oder Umgangsrecht haben und
- Personen aus einem weiteren Haushalt.



Halten Sie 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen. Dazu zählen nicht die oben aufgezählten Personen. Tragen Sie bei Treffen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

### Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung!

Sie müssen außerhalb Ihrer Wohnung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder oder Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



### Keine Versammlungen

Versammlungen sind verboten.

Es gibt jedoch die folgenden Ausnahmen dafür:

- Begleitung einer sterbenden Person (höchstens 5 Personen),
- Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,
- Sitzungen des Landtags, der Staatsregierung und Behörden, von Gerichten und anderen öffentlichen Stellen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen (auch in Fahrschulen, Flugschulen und Bootsschulen),
- berufliche Veranstaltungen,
- Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und
- die Betreuung von Kindern aus der Klasse oder Kindergartengruppe des eigenen Kindes (höchstens 3 Kinder).

Sie müssen bei den Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

## Besuch von öffentlichen Einrichtungen

Es ist erlaubt, die folgenden Einrichtungen zu besuchen:

- Theater und Kinos,
- Museen und Ausstellungen,
- Konzerthäuser und Opern,
- Bibliotheken und Archive,
- Gedenkstätten,
- Restaurants und Cafés,
- Tierparks und Zoos,
- Hochschulen,
- Musikschulen und Sprachschulen,
- Tanzschulen,
- Volkshochschulen,
- Planetarien,
- Freibäder,
- Spielplätze,
- Spielhallen,
- Freizeitparks,
- Treffpunkte für Senior:innen,
- Einkaufszentren und
- Sportstätten für Berufssportler:innen und Angehörige des Deutschen Olympischen Sportbundes und dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes.



## Keine Besuche in Pflegeheimen, Krankenhäusern und betreuten Wohngruppen

Das Corona-Virus ist für kranke und alte Menschen besonders gefährlich. Wenn sie mit dem Corona-Virus angesteckt werden, können sie sterben. Deswegen muss man diese Menschen schützen.

Besuche in Krankenhäusern sind verboten.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Wenn ein Kind geboren wird, darf der Vater die Mutter und das Baby besuchen. Eltern dürfen ihr krankes Kind besuchen. Familie und nahestehende Bekannte dürfen eine sterbende Person besuchen. Man darf jemanden im Krankenhaus besuchen, der länger als 21 Tage dort bleiben muss.

Besuche in Altenheimen und Pflegeheimen sind verboten.

Wenn jedoch jemand stirbt, dürfen die Familie und nahestehende Bekannte die sterbende Person besuchen.

Besuche von betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Beeinträchtigungen sind verboten.

## Voraussetzungen für alle Regeln

All diese Regeln gelten nur, wenn es in den Einrichtungen keinen Corona-Fall gibt.

Bitte beachten Sie für alle Einrichtungen die besonderen Regeln zur Hygiene.

Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände. Niesen und husten Sie in Ihre Armbeuge.

Wenn Sie selbst an Corona erkrankt sein könnten, müssen Sie zu Hause bleiben.

## Regeln einhalten!

Wer diese Regeln nicht einhält, kann bestraft werden.

Das Gesundheitsamt kann noch strengere Regeln festlegen.



## Ordnungsamt und Polizei überprüfen die Regeln

Das Ordnungsamt und die Polizei kontrollieren, ob die Menschen die Regeln einhalten.

## Ab wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten schon seit dem 15. Mai 2020. Seit dem 18. Mai 2020 sind die Kindergärten und Schulen wieder geöffnet.